



Stellungnahme des Fach- und Interessenverbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zur rechtlichen Einordnung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken vom 16. April 2018

Die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) ist ein durch die Betriebssicherheitsverordnung sowie die untersetzenden Technischen Regeln für Betriebssicherheit 2121 Teil 3 legitimes und anerkanntes Arbeitsmittel. Der Einsatz von SZP ist also eine technische Schutzmaßnahme, die sich in Ihrer Wertigkeit von der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) unterscheidet und in der Maßnahmenhierarchie im Sinne des Arbeitsschutzes entsprechend höher rangiert. Eine eindeutige Abgrenzung der beiden Verfahren wird in der DGUV Information 212-001 „Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren“ unter 4. Verfahren vorgenommen.

International wird die Benutzung von planmäßig belasteten Seilen als Zugangsmöglichkeit zu hochgelegenen Arbeitsplätzen sowohl legislativ in der Richtlinie 2009/104/EG des europäischen Parlaments und des Rates, als auch normativ in der ISO 22846 "Rope Access Systems" behandelt. Allein das Vorhandensein einer derartigen Fülle von nationalen wie international gültigen Regelwerken und Standards spiegelt die langjährige Auseinandersetzung mit dem Zugangsverfahren seitens staatlicher Stellen, gesetzlicher Unfallversicherungsträger, normierender Gremien sowie verschiedener Interessenverbände wider.

Die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungstechniken erfordert eine Gefährdungsbeurteilung, die ergibt, dass das Verfahren sicher durchführbar ist, eine entsprechende Einsatzplanung mit Rettungskonzept und die direkte Supervision durch einen Aufsichtführenden Höhenarbeiter. Im Gegensatz zu den meisten anderen Zugangsmöglichkeiten zu hochgelegenen Arbeitsplätzen sind Beschäftigte, die mit der Ausführung von Arbeiten unter Verwendung seilunterstützter Zugangs- und Positionierungsverfahren beauftragt werden, nicht nur unterwiesen, sondern in mehrtägigen Schulungen ausgebildet und durch eine unabhängige Stelle geprüft. Aufsichtführende Höhenarbeiter müssen zur Erlangung ihrer Qualifikation drei Prüfungen absolvieren und eine mehrjährige praktische Erfahrung nachweisen, bevor sie zum abschließenden Zertifizierungsverfahren zugelassen werden. Die soziale Norm der Branche ist aufgrund der detaillierten Auseinandersetzung eines jeden Anwenders mit dem Verfahren demnach durch ein außerordentlich hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein und Verantwortung für die eigene Person sowie Dritte geprägt.

Vor einem Einsatz von SZP hat der Unternehmer zu prüfen, ob die Benutzung des Arbeitsmittels verhältnismäßig ist. Dies zieht die Frage nach der Legitimation, der Eignung und dem Erfordernis nach sich. Kommt der Unternehmer zu dem Ergebnis, dass Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren sicher möglich sowie für den speziellen Einsatzfall geeignet sind, kann er diese beauftragen. Die operativen Abläufe sind in Übereinstimmung mit dem durch den Gesetzgeber, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und die jeweils beauftragte Zertifizierungsstelle definierten Stand der Technik zu planen und durchzuführen.

FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG

Seite 1/1

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

SITZ	GESCHÄFTSSTELLE	BANKVERBINDUNG	VEREINSREGISTER
Berlin	Plautstraße 80, 04179 Leipzig	Sparkasse Leipzig	Amtsgericht Charlottenburg
PRÄSIDENT	Fon +49 (0)341 55 019 092	BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300	Vereins-Nr.: 17757 Nz
Eric Kuhn	Fax +49 (0)341 55 019 093	BIC (SWIFT): WELADE8LXXX	STEUERNUMMER 232/140/14955
	E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de	IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00	USt.-IdNr. DE240085230



FISAT_13_14